

RS OGH 1994/11/23 7Ob38/94, 7Ob5/96, 7Ob248/00x, 7Ob24/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

VersVG §10 Abs1

VersVG §39

Rechtssatz

Den Beweis für den Zugang der Mahnung hat der Versicherer zu führen. Die Absendung beweist noch nicht - auch nicht prima facie - den Zugang. Der Adressat kann sich auf das einfache Bestreiten des Zuganges beschränken.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 38/94
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 38/94
- 7 Ob 5/96
Entscheidungstext OGH 21.02.1996 7 Ob 5/96
Beisatz: Hier: Zugang der Zahlungsaufforderung für die Erstprämie samt Polizze. (T1)
- 7 Ob 248/00x
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 248/00x
Beisatz: Die Absendung einer Willenserklärung im Sinn des § 10 Abs 1 VersVG in Form eines eingeschriebenen Briefes ist als essentialia negotii für die rechtswirksame Annahme der Zugangsfiktion erforderlich. Dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darüber belehrt wurde, seine Adressänderung dem Versicherer bekanntzugeben, kommt keine Bedeutung zu. (T2)
- 7 Ob 24/09v
Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 24/09v
Auch; Beisatz: Der Nachweis der Postaufgabe eines eingeschriebenen qualifizierten Mahnschreibens nach § 39 VersVG begründet keinen prima-facie-Beweis für den Zugang an den Versicherungsnehmer. (T3); Veröff: SZ 2009/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080663

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at